

Bewerbungs-ABC: Antworten auf die häufigsten Fragen zur Online- Bewerbung

Abschlüsse / Studiengänge	2
Amtliche Beglaubigung.....	2
Anträge	4
Auswahlverfahren und -kriterien.....	4
Wie wird ausgewählt?	5
Bescheide	6
Kombinationsmöglichkeiten	8
Zweit- und Beifächer	8
Probleme	9
Studienzeiten	10
Termine und Fristen	11
Unterlagen	12
Wartesemester	16
Weitere oft gestellte Fragen.....	17
ZB (Zugangsberechtigung zum beantragten Studium)	19
Zugangsvoraussetzungen	20



Abschlüsse / Studiengänge

Ich kann das Abschlussziel nicht finden, mit dem ich studieren möchte.

Sie finden in dem Online-Formular ausschließlich Studienfächer und Abschlussziele, die an der Humboldt-Universität zu Berlin aktuell angeboten werden. Informieren Sie sich hierzu bitte im Studienangebot:

<http://studium.hu-berlin.de/beratung/sa>.

Ich finde mein Studienfach nicht unter dem Abschluss, den ich anstrebe.

In diesem Fall wird das Studienfach nicht mit dem von Ihnen gewünschten Abschluss angeboten. Informieren Sie sich bitte im aktuellen Studienangebot:

<http://studium.hu-berlin.de/beratung/sa>.

Welcher Unterschied besteht zwischen den einzelnen Abschlüssen?

Prinzipiell kann man grundständige und konsekutive/weiterbildende Abschlüsse unterscheiden. Die grundständigen Abschlüsse, wie z.B. Bachelor of Arts oder Bachelor of Science, führen zur ersten beruflichen Qualifikation, sind also für Erststudenten geeignet. Konsekutive/weiterbildende Studiengänge setzen dagegen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Studienberatung: studienberatung@uv.hu-berlin.de

Amtliche Beglaubigung

Muss ich die einzureichenden Dokumente amtlich beglaubigen lassen?

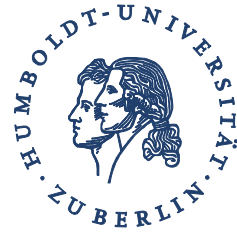
Sofern Sie Dokumente einreichen müssen, lesen Sie bitte im Abschnitt „Unterlagen“ nach, in welcher Form die Dokumente einzureichen sind. Sie finden dort eine Aufzählung der erforderlichen Unterlagen.

Wo kann ich meine Unterlagen amtlich beglaubigen lassen?

Amtlich beglaubigte Fotokopien müssen einige formale Voraussetzungen erfüllen. Sofern Sie Ihrer Bewerbung Dokumente beizufügen haben (siehe Unterlagen), beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise.

Wer darf beglaubigen?

Die Mitarbeiter des Zulassungsbüros sind nicht berechtigt, amtlich zu beglaubigen. Wenden Sie sich daher vor Abgabe Ihrer Bewerbung an eine entsprechende Institution (Beispiele nachfolgend).



Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind zum Beispiel Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern, Krankenkassen oder Banken.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. Einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
2. die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Beglaubigungen bei mehrseitigen Kopien

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) über einander gelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

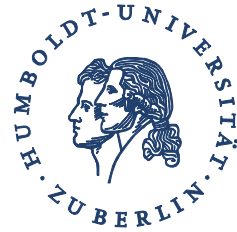
Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt werden.

Befindet sich auf dem Original ein im Papier eingedrücktes Siegel (ein so genanntes Prägesiegel), so wird dieses in der Regel auf der Kopie nicht sichtbar sein. Der Beglaubigungsvermerk auf der Kopie muss dann dahin erweitert werden, dass sich auf dem Original ein Prägesiegel des Ausstellers der Bescheinigung/Urkunde befunden hat. Wenn Sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z.B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie bitte darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten. Eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Bescheinigung, die keine Unterschrift bzw. keinen Dienstsiegelabdruck enthält, ist gültig, wenn sie im Original vorgelegt wird; Fotokopien solcher Bescheinigungen müssen allerdings ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis:

Die Kopie einer amtlich beglaubigten Kopie ist kein gültiges Bewerbungsdokument. Wenn die Beglaubigung nicht den dargestellten Anforderungen entspricht, wird der Beleg von der Humboldt-Universität zu Berlin nicht anerkannt.



Anträge

Wie viele Anträge darf ich stellen?

An der Humboldt-Universität dürfen Sie einen Antrag auf Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang (NC-Studiengang) und einen Antrag auf Einschreibung für einen zulassungsfreien Studiengang stellen.

Stellen Sie mehrere Anträge, entscheidet die Humboldt-Universität zu Berlin über den zuletzt fristgerecht eingegangenen als endgültig gestellten Antrag (höchste Bewerbungsnummer) - siehe auch Abschnitt „Hilfsantrag“.

Ausnahme: Bewerber/innen, die bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) einen Zulassungsantrag für einen medizinischen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin gestellt haben, da Plätze hierfür durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

Kann ich mich für einen zweiten Studiengang bewerben?

Ja, bei NC-Studiengängen jedoch nur mittels des Hilfsantrages. Ein Hilfsantrag ist nicht möglich bei Bewerbungen ins Zweitstudium, nach § 11 BerlHG, in ein höheres Fachsemester bzw. für Masterstudiengänge.

Ist es möglich, Antragsdaten nachträglich zu ändern?

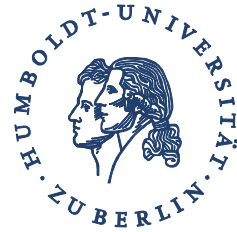
Tippfehler oder Fehler (z.B. Vertauschen von Vor- und Zunamen) können Sie innerhalb der Online-Registrierung unter „Datenansicht“ korrigieren. Haben Sie Ihre Antragsdaten bereits abgeschickt und eine Bewerbungsnummer erhalten, ist eine Korrektur nicht mehr möglich. In diesem Fall starten Sie online bitte einen neuen Antrag. Dieser hebt dann Ihre vorherigen Anträge auf.

Auswahlverfahren und -kriterien

Wo finde ich den NC für meinen Studiengang?

Auf der Homepage der Humboldt-Universität zu Berlin unter <http://studium.hu-berlin.de/beratung/merk/grenzws/view> (gilt nicht für Bewerbungen ins Zweitstudium, nach § 11 BerlHG bzw. in ein höheres Fachsemester. Diese Bewerber/innen konkurrieren in der jeweiligen Kategorie untereinander; statistische Erhebungen dazu sind nicht vorhanden.)

Beachten Sie bitte, dass die Grenzwertliste Studiengänge mit dem Vermerk „alle zugelassen“ enthält. Diese Aussage bedeutet nicht, dass es sich um einen Studiengang ohne NC handelt. Für Studiengänge mit diesem Vermerk gab es im Vorjahr weniger Bewerber/innen als Plätze, sodass keine Auswahl erfolgen musste und alle Antragsteller zugelassen werden konnten. Bewerbungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Sie sich für einen Studiengang mit NC interessieren.



Wie wird ausgewählt?

Erststudium, 1. Fachsemester

Vergabekriterien sind die Durchschnittsnote (Leistung) und die bereits vorhandene Wartezeit (Wartesemester). Darüber hinaus werden im Auswahlverfahren der Hochschule Studienplätze nach Leistung und Eignung vergeben (z.B. Punktzahl im Leistungsfach oder fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben). Welche Kriterien dies sind, erfahren Sie in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (siehe Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)).

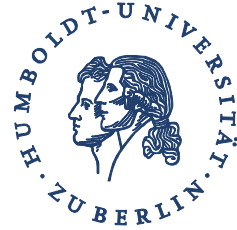
Bewerbung nach § 11 BerlHG

Sofern Sie nicht über eine allgemeine Zugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 BerlHG verfügen, ist die fachliche Nähe zwischen dem erlernten Beruf und beantragten Studiengang entscheidend. Für eine fachgebundene Zugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG müssen zunächst eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Vollzeit-Tätigkeit im erlernten Beruf vorliegen. Besteht dann keine hinreichende fachliche Nähe zum beantragten Studiengang, ist gem. § 11 Abs. 3 BerlHG die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung nachzuweisen. Die Einschätzung, inwieweit der beantragte Studiengang dem erlernten Beruf entspricht, trifft das Zulassungsbüro. In Zweifelsfällen wird die Stellungnahme der zuständigen Fakultät eingeholt.

Die Zugangsprüfungen finden am 13.06.2013 und 14.06.2013 jeweils ab 9 Uhr am gemeinsamen Studienkolleg der Freien Universität Berlin (FU) und der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) mit Sitz an der FU statt. Das Bestehen der Zugangsprüfung ist zwingende Zugangsvoraussetzung für Bewerber nach § 11 Abs. 2 BerlHG, bei denen die erforderliche fachliche Nähe zwischen erlerntem Beruf und beantragtem Studiengang nicht gegeben ist. Der Nachweis über die Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit den restlichen erforderlichen Unterlagen bis zum Bewerbungsfristende an der HU eingereicht werden.

Zweitstudium, 1. Fachsemester, grundständiges Studium

Innerhalb einer vorgegebenen Vorabquote erfolgt die Auswahl nach dem Prädikat/der Note des berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses, auf den Sie Ihre Bewerbung stützen, sowie nach den Gründen, die der Antragsteller für ein Zweitstudium geltend macht. Aus beiden Kriterien wird eine Messzahl gebildet, die dann ausschlaggebend für den Ranglistenplatz ist. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.



Höheres Fachsemester, grundständiges Studium

In höheren Fachsemestern werden freie Studienplätze durch den Vergleich der endgültig an der Humboldt-Universität in einzelnen Fachsemestern bzw. Studienabschnitten eingeschriebenen Studierenden (Stand der Rückmeldung) mit der vorhandenen Ausbildungskapazität ermittelt. Freie Studienplätze werden dann durch Auffüllprinzip an Bewerber/innen vergeben.

Sofern die Anzahl der Bewerber/innen die Zahl der freien Studienplätze übersteigt, also eine Auswahl erforderlich wird, „erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“ (§ 9 Abs. 2 Berliner Hochschulzulassungsgesetz BerlHZG).

Master und Master of Education

Studienplätze zum weiterqualifizierenden Studium werden im Auswahlverfahren der Hochschule (nach Qualifikation, d.h. Note des berufsqualifizierenden Hochschul-/Fachhochschulabschlusses, und nach Eignung) vergeben, im Übrigen nach Wartezeit. Die Wartezeitberechnung erfolgt auf einer anderen Grundlage als bei Bewerber/innen für ein Erststudium, 1. Fachsemester (Wartesemester). Die Auswahlkriterien finden Sie in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (siehe Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)).

Bescheide

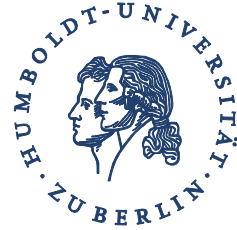
Wann bekomme ich Nachricht, ob ich zugelassen wurde?

Unmittelbar nach dem Vergabeverfahren können Sie das Ergebnis (ohne Gewähr) in der Statusabfrage zur Online-Bewerbung einsehen. Ändert sich der Status Ihres Antrags, werden Sie per E-Mail informiert.

Bekomme ich in jedem Fall einen Bescheid?

Ja. Sie bekommen entweder einen Zulassungs- oder einen Ablehnungsbescheid zugesandt, jedoch nur für den Hauptantrag.

Bei Kombinationsstudiengängen wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang beteiligte Studienfach ausgewählt ist. Bei Kombinationsstudiengängen, die nur aus zulassungsbeschränkten Studienfächern bestehen und bei denen für ein beteiligtes Studienfach eine Zulassung nicht möglich ist, kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsantrag für dieses Studienfach kein zulassungsfreies Ersatzfach angegeben hat, das an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten wird. Ein Zulassungsbescheid wird auch erteilt, wenn ein Kombinationsstudiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht und für das zulassungsbeschränkte Studienfach eine Zulassung erfolgt.



Zulassungen werden zunächst vorbehaltlich ausgesprochen. Eine Zulassung wird erst rechtskräftig, wenn nachgewiesen ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet, dass Sie bei Beantragung der Immatrikulation die Richtigkeit Ihrer Angaben in der Bewerbung nachweisen müssen, wie z.B. Durchschnittsnote, Erwerbsdatum Ihrer Zugangsberechtigung, Anzahl der bisherigen Semester an Hochschulen, Erfüllen der fachrelevanten Zugangsvoraussetzungen etc.

Ein Hilfsantrag ist nicht bescheidpflichtig; Ablehnungsbescheide für Hilfsanträge werden nicht erteilt.

Ausgenommen von der Bescheiderteilung (Ablehnung oder Zulassung) sind Anträge zu einem Fach, das NC-frei ist, bzw. wenn bei einem Kombinationsstudiengang beide Studienfächer NC-frei sind. In diesem Fall erhalten Sie in Ihrer Statusabfrage die Informationen über das weitere Vorgehen bzw. zur Immatrikulation.

Hilfsantrag

(gilt nicht für Bewerbungen ins Zweitstudium, nach § 11 BerlHG, in ein höheres Fachsemester bzw. für ein Masterstudium)

Was ist ein Hilfsantrag?

Zu Ihrem Erstwunsch (Hauptantrag) können Sie einen weiteren Studiengang als Zweitwunsch (Hilfsantrag) beantragen. Über diesen Hilfsantrag wird dann entschieden, wenn Sie in Ihrem Hauptantrag keine Zulassung erhalten konnten, in dem beantragten Studiengang alle Hauptantragsteller eine Zulassung erhalten haben und es noch freie Plätze gibt. Wählen Sie Ihren Hilfsantrag mit Bedacht aus. Die Chance, in einem ohnehin stark nachgefragten Studiengang eine Zulassung zu erhalten, ist sehr gering.

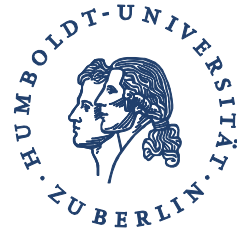
Der Hilfsantrag ist nicht bescheidpflichtig. Ablehnungsbescheide für Hilfsanträge werden nicht erstellt. Kann Ihnen für den Hilfsantrag eine Zulassung ausgesprochen werden, werden Sie im Zuge des Nachrückverfahrens schriftlich darüber informiert.

Muss ich einen Hilfsantrag stellen?

Nein.

Kann ich im Hilfsantrag meinen Studienwunsch aus dem Hauptantrag wiederholen, wenn ich nur den einen Studienwunsch habe?

Nein. Der Hilfsantrag muss einen anderen Studiengang beinhalten als der Hauptantrag.



Kombinationsmöglichkeiten

Was bedeutet der Nachsatz (FU) bzw. (TU) bei den Zweitfächern und wie bewerbe ich mich dafür?

Die HU verfügt über Zweitfachkontingente an der FU (Sozialkunde bzw. katholische Theologie) sowie an der TU (Arbeitslehre). Diese Zweitfächer werden nur als Bachelor mit Lehramtsoption angeboten.

Sofern Sie den Wunsch haben, Ihr Zweitfach an der TU oder FU zu studieren klicken Sie das jeweilige Fach an. Zur Vergabe innerhalb dieser Kontingente lesen Sie bitte im Abschnitt „Wie wird ausgewählt“ nach.

Warum finde ich meine gewünschte Kombination nicht?

Diese Kombination ist dann an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht möglich. Sie finden im Menü nur die Zweitfächer angegeben, die mit dem Kernfach kombinierbar sind, das Sie beantragt haben.

Zweit- und Beifächer

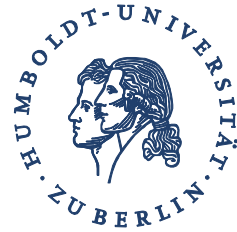
Muss ich mehrere Zweit- bzw. Beifächer angeben? Wie werden die Zweit- und Beifächer vergeben?

Bei Kombinationsstudiengängen wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang beteiligte Studienfach ausgewählt ist. Bei Kombinationsstudiengängen, die nur aus zulassungsbeschränkten Studienfächern bestehen und bei denen für ein beteiligtes Studienfach eine Zulassung nicht möglich ist, kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsantrag für dieses Studienfach kein zulassungsfreies Ersatzfach angegeben hat, das an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten wird. Ein Zulassungsbescheid wird auch erteilt, wenn ein Kombinationsstudiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht und für das zulassungsbeschränkte Studienfach eine Zulassung erfolgt.

Für Kernfächer bzw. Monofächer, zu denen ein bestimmtes Zweitfach bzw. Beifach zwingend vorgeschrieben ist, besteht die Alternative der Angabe eines zweiten, NC-freien Zweitfaches bzw. Beifaches nicht.

Welche Zweit- und Beifächer sind besonders stark nachgefragt?

Bei den Zweitfächern sind insbesondere einige Fächer mit Lehramtsoption stark nachgefragt, wie zum Beispiel Biologie, Geographie, Philosophie/Ethik, Deutsch, Englisch und Geschichte, aber auch Zweitfächer ohne Lehramtsoption wie BWL, VWL, Kulturwissenschaft, Kunst- und Bildgeschichte, Philosophie und Sozialwissenschaft werden oft gewünscht.



Bei den Beifächern sind die Fächer Psychologie, BWL, VWL, Kulturwissenschaft, Sozialwissenschaften, Europäische Ethnologie und Erziehungswissenschaften am stärksten nachgefragt.

Was muss ich tun, wenn ich bereits an der Humboldt-Universität studiere, mich aber für ein neues Kernfach bzw. Mono-Hauptfach bewerbe und mein Zweitfach bzw. Beifach weiterstudieren möchte?

Sie werden in der Online-Bewerbung gefragt, ob Sie bereits an der HU immatrikuliert sind. Sofern Sie dies bejahen, wird erfragt, ob Sie einen vollständigen Studiengangwechsel anstreben oder das Kernfach oder das Zweitfach beibehalten möchten. Ihrer Antwort entsprechend werden Sie in der Online-Bewerbung weitergeleitet.

Kann ich mein Zweit- oder Beifach später wechseln?

Im Bewerbungszeitraum des nächsten Wintersemesters können Sie eine neue Online-Bewerbung anlegen und damit den Zweit- bzw. Beifachwechsel beantragen. Der Antrag wird zusammen mit den Anträgen der Neubewerber/innen nach den gleichen Kriterien entschieden, d. h. bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte Studierende werden im Auswahlverfahren nicht bevorzugt.

Probleme

Ich kann die Dateneingabe nicht fortsetzen.

Wenn sich das Problem durch einen Neustart der Online-Bewerbung nicht beheben lässt, wenden Sie sich bitte mit einer kurzen Problembeschreibung an die Compass-Hotline der Humboldt-Universität zu Berlin: compass@hu-berlin.de

Sonderantrag

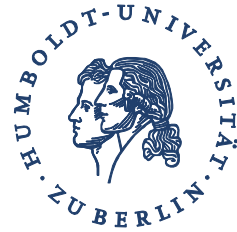
(nicht für Zweitstudium, nach § 11 BerlHG, Masterstudium bzw. höheres Fachsemester)

Was ist ein Sonderantrag?

Am Auswahlverfahren nimmt jeder mit den allgemeinen Auswahlkriterien Durchschnittsnote und Wartesemester teil. Mit Sonderanträgen können Sie ggf. diese Auswahlkriterien verbessern. Dazu sind besondere Bedingungen zu erfüllen (vgl. Hinweise zu Sonderanträgen im Online-Formular).

Muss ich einen Sonderantrag stellen?

Nein. Ein Sonderantrag ist nicht zwingend, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie neben den allgemeinen Auswahlkriterien "Extras" geltend machen möchten oder nicht. Sie werden nicht von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Haben Sie beispielsweise einen Dienst geleistet, geben ihn aber in der Bewerbung nicht an, werden Sie, sofern Ihre Bewerbung frist- und formgerecht vorliegt, nicht vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.



Muss ich einen gestellten Sonderantrag mit amtlich beglaubigten Kopien belegen?

Ja, in jedem Fall. Einzige Ausnahme ist hier der Abschnitt „bevorzugte Zulassung“. Die Dienstzeitbescheinigung ist in Form einer amtlich beglaubigten Kopie beizufügen, für den früheren Zulassungsbescheid der Humboldt-Universität zu Berlin genügt eine einfache Kopie.

Bitte beachten Sie, dass es nicht ausreichend ist, Ihrem Zulassungsantrag nur die Nachweise beizufügen. Um sie geltend machen zu können, muss der zutreffende Sonderantragspunkt mit „Ja“ beantwortet werden. Andernfalls gilt der Sonderantrag als nicht gestellt und Ihre beigefügten Nachweise bleiben unberücksichtigt.

Ich hatte im Vorjahr eine Zulassung erhalten, konnte sie aber wegen eines angetretenen Dienstes nicht in Anspruch nehmen. Ist meine Zulassung in diesem Jahr sicher?

Sie haben in diesem Fall Anspruch auf bevorzugte Zulassung, die Sie im Bewerbungsabschnitt Sonderanträge geltend machen müssen. Im vorhergehenden Abschnitt lesen Sie bitte nach, wie und mit welchen Nachweisen die Antragstellung erfolgt.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass ein Anspruch auf bevorzugte Zulassung nur dann besteht, wenn die Zulassung für die Humboldt-Universität zu Berlin und für den vor Dienstantritt beantragten Studiengang ausgesprochen wurde.

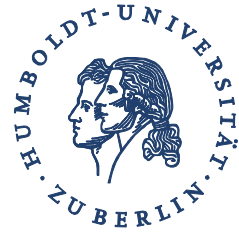
Ich bin zum Zeitpunkt der Bewerbung minderjährig und möchte die Zulassung innerhalb der Minderjährigenquote geltend machen. Welche Nachweise muss ich einreichen?

Nachweise sind nicht einzureichen. Sollten Sie eine Zulassung erhalten, werden diese zur Immatrikulation von Ihnen abgefordert.

Studienzeiten

Kann ich mich für ein Fach in das 1. Fachsemester bewerben, wenn ich das Fach schon einmal studiert habe?

Nein. Die Zahl der Fachsemester muss fortgezählt werden; sie kann sich anlässlich eines Hochschulwechsel oder der Wiederaufnahme des Studiums nicht reduzieren.



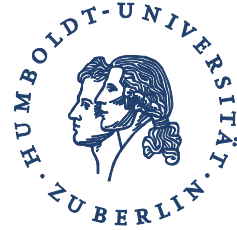
Termine und Fristen

Ich bin im Urlaub/nicht in Deutschland, wenn die Bescheide verschickt werden und die Immatrikulation vorzunehmen ist. Wie muss ich vorgehen?

Hinterlassen Sie in diesem Fall vorsorglich einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht, die diese dazu berechtigt, Ihre Immatrikulation vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass auch Eltern und Geschwister Ihre Studienangelegenheiten nur mit einer Vollmacht für Sie regeln können. Die Vollmacht muss zusammen mit den Einschreibunterlagen im Original eingereicht werden.

Kann ich meine Bewerbung noch am darauffolgenden Montag einreichen, wenn der Bewerbungsschluss ein Sonntag ist?

Nein. Abweichend von der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Abgabefrist nicht bis zum Ablauf des nächsten Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Berlin VwVfG).



Unterlagen

Was muss ich alles per Post schicken?

Im Verlauf der Online-Bewerbung erhalten Sie eine verbindliche Liste über die benötigten Unterlagen. Über die Statusabfrage können Sie jederzeit den Status der von Ihnen einzureichenden Unterlagen einsehen. Die folgende Auflistung hat nur informativen Charakter und ist nicht rechtsverbindlich.

Bewerber/innen für ein Erststudium, 1. Fachsemester

(ohne Bewerber/innen nach § 11 BerlHG):

Wenn Sie Ihre Zugangsberechtigung in Deutschland erworben haben und keine(n) Sonderantrag/-anträge stellen, müssen Sie keine Unterlagen einreichen.

Wenn Sie Ihre Zugangsberechtigung im Ausland erworben haben

(Ausnahme: Zeugnisse von Deutschen Schulen im Ausland):

1. das „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“
2.
 - a die amtlich beglaubigte Kopie des Sekundarschulabschlusszeugnisses (z. B. Matura, IB-Diploma, A-Levels, Leaving Certificate) mit dazugehöriger Notenübersicht sowie amtlich beglaubigte Kopie des 10.-Klasse-Abschlusszeugnisses
 - b und amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisübersetzungen (entfällt, wenn das Zeugnis in englischer oder deutscher Sprache ausgestellt ist)
 - c und Nachweis von Deutschkenntnissen als amtlich beglaubigte Kopie (entfällt, wenn die Muttersprache Deutsch ist)
 - d lückenloser Lebenslauf mit Original-Unterschrift.

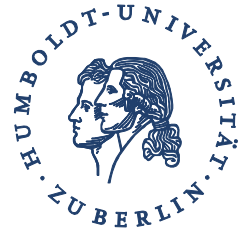
Wenn Sie einen Sonderantrag gestellt haben:

amtlich beglaubigte Kopien der Nachweise.

Wenn Sie zum Ablauf der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr vollendet haben:

Nachweis, dass für das beabsichtigte Studium schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

Sonderanträge müssen auch dann mit den Nachweisen in der geforderten Form belegt werden, wenn Sie sich bereits in vorangegangenen Semestern an der Humboldt-Universität zu Berlin beworben haben bzw. bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Ist ein gestellter Sonderantrag nicht wie gefordert belegt, kann er nicht berücksichtigt werden.



Bewerber/innen nach § 11 BerlHG (Berufserfahrene ohne Abitur)

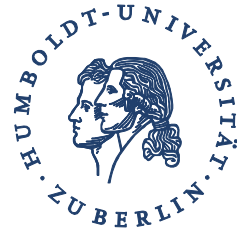
- „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“
- Nachweis einer für das beabsichtigte Studium geeigneten abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung (Zeugnis der Abschlussprüfung mit Notenübersicht) **UND**
- Nachweis einer im Anschluss an die Berufsausbildung mindestens dreijährigen Vollzeit-Berufstätigkeit im erlernten Beruf (zu belegen durch Arbeitszeugnisse; Pflege-, Mutterschutz- und Elternzeiten können als Ersatzzeiten – maximal ein Jahr – angerechnet werden) **ODER**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Aufstiegsfortbildung: z.B. zur/zum Meisterin/Meister, zur/zum staatlich geprüften/anerkannten Technikerin/Techniker, zur/zum staatlich geprüften Betriebswirtin/Betriebswirt oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung **ODER**
- Nachweis einer abgeschlossenen Fachschulausbildung: z.B. zum/r staatlich anerkannten/geprüften Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in oder Heilpädagoge/in, zum/r staatlich geprüften Techniker/in, zum/r staatlich geprüften Gestalter/in.

Die o.g. Nachweise sind dem Antrag in Form von amtlich beglaubigten Kopien beizufügen (siehe auch Amtliche Beglaubigung).

Bewerber/innen für ein Zweitstudium, 1. Fachsemester, grundständiges Studium

1. „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“
2. Darstellung der maßgeblichen Gründe für ein Zweitstudium (max. 1 DIN A4-Seite)
3. Einfache Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums (deutsche Hochschule)
4. Bei Abschluss an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) amtlich beglaubigte Kopie des Sekundarschulabschlusszeugnisses (z. B. Matura, IB-Diploma, A-Levels, Leaving Certificate) mit dazugehöriger Notenübersicht
 - b) amtlich beglaubigte Kopie des ersten Hochschulabschlusses mit dazugehörigem Transkript (Leistungsübersicht)
 - c) Übersetzung der in Pkt. 4a und 4b genannten Dokumente, wenn das Original nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgewiesen ist.

Für ein Zweitstudium können Sie sich nur bewerben, wenn Sie das Erststudium *nachweislich* (Ausstellungsdatum des Zeugnisses) zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist erfolgreich abgeschlossen haben. Wird der Abschluss erst nach der Ausschlussfrist erreicht, können Sie sich nur mit den Abiturdaten für ein Erststudium bewerben.



Bewerber/innen für ein höheres Fachsemester, grundständiges Studium

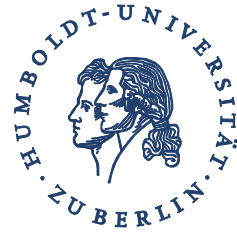
1. „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“
2. Leistungsnachweise als einfache Kopien
3. bei Bewerbungen in einen Diplomstudiengang ins Hauptstudium das Vordiplom
4. letzte bzw. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung zu dem Studium, auf das Sie Ihre Bewerbung stützen (ggf. Exmatrikulationsbescheinigung).
Sie muss ausweisen:
 - a. das belegte Studienfach
 - b. das Abschlussziel, mit dem das Fach studiert wird/wurde
 - c. das Fachsemester, in dem Sie sich zuletzt befanden bzw. aktuell befinden.

Bewerber/innen für ein Masterstudium, 1. Fachsemester

1. „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“
2. Nachweis zum berufsqualifizierenden Hochschulabschluss:
 - a. Zeugnis des berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses als einfache Kopie oder
 - b. falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt:
 - 1) Leistungs-/Notenübersicht mit vorläufiger Durchschnittsnote als einfache Kopie **und**
 - 2) Zusatzbescheinigung der Hochschule/Fakultät (außer HU-Studenten), dass bis zum Abschluss des Studiums nicht mehr als 30 ECTS/SP fehlen (fehlen mehr als 30 ECTS/SP, muss eine Bestätigung vom Prüfungsamt Ihrer Hochschule erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) erfüllt sind) als einfache Kopie.
3. Exmatrikulationsbescheinigung bzw. aktuelle Studienbescheinigung als einfache Kopie
4. Nachweis über die erweiterten Zugangsvoraussetzungen als einfache Kopie.

Bewerber/innen für ein Masterstudium, höheres Fachsemester

1. „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“
2. Berufsqualifizierender Hochschulabschluss – Abschlusszeugnis als einfache Kopie
3. Detaillierte Leistungsübersicht des grundständigen Studiums (Transcript of Records/Academic Record z.B. des Bachelor-Studiums) über alle Lehrveranstaltungen und Module mit Einzelnoten und Angabe der Studien- und Leistungspunkte (bzw. Credit Points oder ECTS-Punkte) als einfache Kopie
4. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vom Masterstudiengang mit FS und Studiengang als einfache Kopie
5. Detaillierte Leistungsübersicht (Transcript of Records/Academic Record) über alle Lehrveranstaltungen und Module mit Einzelnoten und Angaben der Studien- und Leistungspunkte (bzw. Credit Points oder ECTS-Punkte) vom aktuellen Masterstudiengang als einfache Kopie.

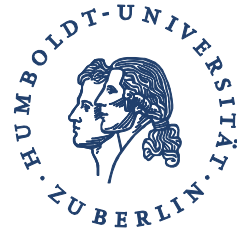


Bewerber/innen mit Abschluss aus dem Ausland für ein Masterstudium, 1. und höheres Fachsemester

1. „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“
2. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zeugnis in Originalsprache und Zeugnisübersetzung - wenn nicht in englischer Sprache - als amtlich begl. Kopie)
3. Nachweis über die erweiterten Zugangsvoraussetzungen mit Detaillierter Leistungsübersicht (Transcript of Records/Academic Record) über alle Lehrveranstaltungen und Module mit Einzelnoten und Angaben der Studien- und Leistungspunkte (bzw. Credit Points oder ECTS-Punkte) als amtlich beglaubigte Kopie
4. Immatrikulations-/bzw. Exmatrikulationsbescheinigung mit Fachsemester/Studiengang für evtl. Angabe Studium nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als einfache Kopie
5. Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch (soweit nicht Muttersprachler). Nachweis über 12 erfolgreich absolvierte Schuljahre (als amtlich begl. Kopie, nur wenn ausländisches Abitur, ansonsten einfache Kopie)
6. Lückenloser Lebenslauf (mit Originalunterschrift)

Bei Bewerbung zum höheren FS mit Abschluss aus dem Ausland, muss zusätzlich eingereicht werden:

1. Detaillierte Leistungsübersicht (Transcript of Records/Academic Record) über alle Lehrveranstaltungen und Module mit Einzelnoten und Angaben der Studien- und Leistungspunkte (bzw. Credit Points oder ECTS-Punkte) vom aktuellen Master (als einfache Kopie)
2. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vom Masterstudiengang mit Fachsemester und Studiengang (einfache Kopie).



Wartesemester

(gilt nicht für Bewerbungen ins Zweitstudium, nach § 11 BerlHG bzw. ins höhere Fachsemester)

Was sind Wartesemester?

Wartesemester sind alle Halbjahre seit Erwerb Ihrer Zugangsberechtigung¹, in denen Sie an keiner staatlich anerkannten deutschen Hochschule und/oder Fachhochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben waren. Sie sagen aus, wie lange Sie schon auf den Studienplatz „gewartet“ haben. Wartesemester sind eine Möglichkeit, die Zulassung zu erhalten, wenn die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote dafür nicht ausreicht.

Je größer die Anzahl der Wartesemester, umso größer ist Ihre Chance, über die Quote „Wartezeit“ zugelassen zu werden.

Für ein Erststudium, 1. Fachsemester werden maximal 16 Wartesemester berücksichtigt.
Für eine Bewerbung zum Masterstudium werden maximal 12 Wartesemester berücksichtigt.

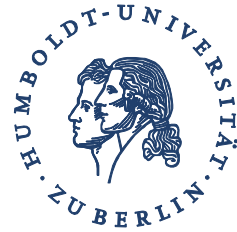
Mit welchem Formular muss ich meine Wartesemester beantragen?

Die rechnerischen Wartesemester ergeben sich automatisch aus dem Datum Ihrer Zugangsberechtigung (siehe unten), das Sie in der Online-Bewerbung eintragen müssen. Neben den sich rechnerisch ergebenden Wartesemestern können Bewerber/innen für ein Erststudium, 1. Fachsemester, ggf. zusätzliche Wartesemester beantragen. Diese sind in der Online-Bewerbung in den Sonderanträgen geltend zu machen und mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Wird die Anzahl der Wartesemester auf die Durchschnittsnote umgerechnet?

Nein. Im Land Berlin erfolgt die Zulassung neben dem Auswahlverfahren der Hochschulen entweder über die Durchschnittsnote oder über die Wartezeit.

¹ Bei der Bewerbung zum Erststudium, 1. Fachsemester, in der Regel das Abitur. Bei der Bewerbung zum Masterstudium der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums.



Weitere oft gestellte Fragen

Muss ich meiner Bewerbung einen Lebenslauf, ein Passbild oder eine Kopie des Personalausweises beifügen?

Nein.

Ausnahme: Bewerbungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen; hier ist ein lückenloser Lebenslauf mit Original-Unterschrift einzureichen.

Muss ich der Bewerbung einen frankierten Rückumschlag beifügen?

Nein. Ihre Bewerbung (Hauptantrag) ist bescheidpflichtig. Sie bekommen für Ihren Hauptantrag also in jedem Fall einen Bescheid zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass eingereichte Unterlagen nicht zurückgefordert werden können. Ob und welche Unterlagen Sie einreichen müssen, entnehmen Sie bitte den Hinweisen in der Online-Bewerbung.

Ich war bereits an einer Hochschule/Fachhochschule eingeschrieben und muss den Nachweis dafür erbringen. Wie mache ich das?

Legen Sie der Bewerbung bitte die letzte Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule/Fachhochschule, auf die Sie Ihre Bewerbung stützen, bei. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Studienabschlussziel
- Studienfach
- Anzahl der Fachsemester
- Anzahl der Hochschul- bzw. Fachhochschulsemester

Sofern sie vorstehende Angaben enthält, kann auch eine Exmatrikulationsbescheinigung eingereicht werden.

Ich möchte mich für ein höheres Fachsemester bewerben. Welche Leistungen aus meinem bisherigen Studium werden an der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt?

Die Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen obliegt ausschließlich dem für das Studienfach zuständigen Prüfungsausschuss an der Humboldt-Universität, eine Übersicht finden Sie hier: <http://www.hu-berlin.de/einrichtungen-organisation/fakultaeten-und-institute>.

Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zum Prüfungsausschuss empfiehlt sich vor Abgabe der Bewerbung insbesondere dann, wenn Sie unter Anrechnung bisheriger Studienleistungen in ein anderes Studienfach quer einsteigen möchten. Erhalten Sie vor Antragstellung vom Prüfungsausschuss die Information, dass Ihre Studienleistungen für eine Einstufung nicht ausreichen oder nicht ausreichend kompatibel sind, muss die Online-Bewerbung für das 1. Fachsemester erfolgen (gilt nur bei Quereinstieg).



Ich hatte mich schon einmal an der Humboldt-Universität zu Berlin beworben. Kann ich auf die Unterlagen meiner früheren Bewerbung zurückgreifen?

Nein. Das Zulassungsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin hat keinen Zugriff auf frühere Unterlagen.

Werde ich informiert, wenn meine Unterlagen nicht vollständig sind?

Am Ende der Online-Bewerbung erhalten Sie angezeigt, welche Unterlagen Sie der Universität zusenden müssen. Prüfen Sie daher sorgfältig, ob überhaupt und wenn ja, welche Unterlagen einzusenden sind. Sofern Sie Unterlagen einreichen müssen, haben Sie durch das Einloggen bei der Online-Statusabfrage die Möglichkeit, sich über den Stand der Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu informieren. Den Link dazu erhalten Sie nach Eingabe des Passwortes in der Online-Bewerbung.

Wenn ich Unterlagen einreichen muss, bekomme ich eine Bestätigung, dass meine Unterlagen eingegangen sind?

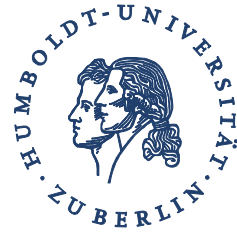
Ja, per E-Mail. In der Online-Statusabfrage können Sie neben dem jeweiligen Stand Ihrer Bewerbung auch den Status Ihrer einzureichenden Unterlagen einsehen.

Was passiert, wenn meine Unterlagen unvollständig sind, die Bewerbungsfrist aber schon abgelaufen ist?

Das hängt von der Bedeutung (Relevanz) der Unterlagen für das Auswahlverfahren ab: Handelt es sich um zugangsrelevante Unterlagen, ist Ihr Antrag ungültig und wird im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Bei bewertungs- oder wartezeitrelevanten Unterlagen nimmt Ihr Antrag zwar am Auswahlverfahren teil, es verringern sich aber Ihre Chancen auf eine Zulassung.

Welche Relevanz eine Unterlage hat, können Sie der während der Online-Bewerbung generierten Liste der benötigten Unterlagen und auch der Statusabfrage entnehmen.



ZB (Zugangsberechtigung zum beantragten Studium)

Was ist eine Zugangsberechtigung?

Dieser Begriff beschreibt die Qualifikation, die Sie erworben haben müssen, um zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Land Berlin oder zu einem bestimmten Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin Zugangsberechtigt zu sein.

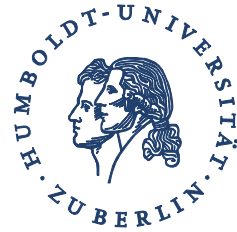
Für das grundständige Studium ist die Hochschulzugangsberechtigung im Regelfall das Abitur. Für die weiterführenden Studiengänge Master/Master of Education müssen Sie sich im letzten Prüfungsabschnitt einer beruflichen akademischen Qualifikation befinden oder diese erfolgreich abgeschlossen haben, um für das beabsichtigte Studium Zugangsberechtigt zu sein.

Bitte beachten Sie: Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz der Zugangsberechtigung sein.

Welche Art der ZB muss ich angeben?

Bitte geben Sie die Qualifikation an, die Sie zum Zugang zum gewünschten Studiengang berechtigt.

- Erststudium (1. Fachsemester): den Abschluss, mit dem der Zugang einer wissenschaftlichen Hochschule im Land Berlin erworben wurde.
- Antrag nach § 11 BerlHG: Zugangsberechtigung nach §11 BerlHG (Berufserfahrene ohne Abitur): <https://www.hu-berlin.de/studium/beratung/merk/elf>.
- Zweitstudium (1. Fachsemester, grundständiges Studium): in Deutschland an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule oder an einer staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossenes Studium. Ein Abschluss an einer DDR-Hochschule zählt nicht dazu (Gebietsstand 30.09.1991).
- Höheres Fachsemester, grundständiges Studium: den Abschluss, mit dem der Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule im Land Berlin erworben wurde.
- Master/Master of Education: den berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der Sie zum Zugang zu einem Masterstudium berechtigt (je nach Status abgeschlossenes Studium oder letzter Prüfungsabschnitt im derzeitigen Studium)
- Höheres Fachsemester Master/Master of Education: den berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der Sie zum Zugang zu einem Masterstudium berechtigt



Welches Datum des Erwerbs der ZB muss ich eintragen?

Das Datum, das Sie zweifelsfrei belegen können, also das Datum, das auf Ihrem Zeugnis steht (in der Regel auf der letzten Seite).

Ich habe meinen Abschluss im Ausland erworben. Wie kann ich ihn anerkennen lassen?

Die Anerkennung und Notenberechnung werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin veranlasst. Dafür sind einzureichen:

- a die amtlich beglaubigte Kopie des Sekundarschulabschlusszeugnisses (z. B. Matura, IB-Diploma, A-Levels, Leaving Certificate) mit dazugehöriger Notenübersicht sowie amtlich beglaubigte Kopie des 10.-Klasse-Abschlusszeugnisses
- b und amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisübersetzungen (entfällt, wenn das Zeugnis in englischer oder deutscher Sprache ausgestellt ist)
- c und Nachweis von Deutschkenntnissen als amtlich beglaubigte Kopie (entfällt, wenn die Muttersprache Deutsch ist)
- d lückenloser Lebenslauf mit Original-Unterschrift

Bitte beachten Sie: Auch ein in Deutschland erworbenes IB-Diploma zählt zu einer "im Ausland erworbenen Qualifikation"!

Ich habe zu meinen Auslandszeugnissen bereits ein Anerkennungsschreiben. Was muss ich einreichen?

- 1. Die amtlich beglaubigte Kopie aller im Anerkennungsschreiben genannten Dokumente.
- 2. Die amtlich beglaubigte Kopie des Anerkennungsschreibens.

Zugangsvoraussetzungen

Für einige Fächer wurden seitens der zuständigen Fakultät fachliche Voraussetzungen festgelegt, die Ihrerseits erfüllt sein müssen, um sich für den jeweiligen Studiengang bewerben zu können. In der Online-Bewerbung werden Sie nach Auswahl Ihres Studiengangs zu diesen Voraussetzungen befragt.

Informieren Sie sich darüber bitte vorab im aktuellen Studienangebot:

<http://studium.hu-berlin.de/beratung/sa>, ob für Ihr Fach besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind.

Wichtig: Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz des entsprechenden Nachweises sein.

Zugangsvoraussetzungen sind nicht gleichzusetzen mit den im Formular erfragten studienfachbezogenen beruflichen Qualifikationen/Praktika (Auswahlkriterien). Studienfachbezogene berufliche Qualifikationen oder praktische Tätigkeiten sind kein Muss, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Sie dienen lediglich dazu, eine gewisse Vorbereitung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf seinen/ihren Studienwunsch zu dokumentieren und dies bei seiner/ihrer Situation im Auswahlverfahren positiv zu berücksichtigen.